Menschenrechte in der Bundesrepublik

Theoretische Positionen und politische Praxis (II)*)

Von Norman Paech

III. Stand der Verwirklichung der Menschenrechte in der BRD

Art. 28 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt: "Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können." Und die Teheraner Konferenz 1968 verabschiedete u. a. folgende Erklärung: "Da Menschenrechte und elementare Freiheiten unteilbar sind, ist die volle Verwirklichung der staatsbürgerlichen und politischen Rechte ohne den Besitz wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte unmöglich. Ein dauerhafter Fortschritt der Realisierung der Menschenrechte hängt von zuverlässigen und wirksamen nationalen und internationalen Maßnahmen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ab. "27)

Zum Ausdruck bringen wollte die Vollversammlung damit, daß diese sozialökonomischen Rechte gleichsam die materielle Basis für die Freiheit eines jeden Menschen darstellen, ohne die von Freiheitsrechten gar nicht erst gesprochen werden kann. Folgerichtig wäre mit diesen Rechten in der BRD zu beginnen. Aber nicht nur die Bourgeoisie, sondern auch die Arbeiterbewegung hat die politischen Rechte immer hoch geachtet, weil sie die Voraussetzung für die Entfaltung ihrer Bewegung sind, und sie immer von neuem für ihre Durchsetzung und Erhaltung zu kämpfen hatte. Ich werde deshalb mit ihnen beginnen.

1. Bürgerliche und politische Menschenrechte

Im Grunde wäre zu allen in der Konvention benannten Rechten etwas zu sagen. Ob zur Gleichberechtigung von Mann und Frau, über die die Bundesregierung in ihrem Bericht nicht mehr als zwei kurze Sätze verloren hat, obwohl die EG-Kommission zwei Verfahren gegen die BRD wegen Nichtvollziehung der EG-Richtlinien zur Lohngleichheit und fehlenden Normierung der Chancengleichheit in Ausbildung und Beruf eingeleitet hat; zu den Rechten der 4 Millionen Ausländer, deren Diskriminierung den Konjunkturschwankungen parallel verläuft, und zu deren Sicherung in Europa die Französische Kommunistische Partei bisher vergeblich die Einrichtung eines Menschenrechtsausschusses beim Europaparlament gefordert hat; zur menschenwürdigen Behandlung bei Gefangenen (Art. 10); zur Verletzung der Privatsphäre (Art. 17) und des Menschenwürdegehalts der Persönlichkeits-

^{*)} Vgl. Heft 10/1980, S. 1216-1224

²⁷⁾ Final act of International Conference on Human Rights, New York 1968, A/Conf. 32-41, S. 4.

rechte durch Lauschangriffe des Verfassungsschutzes²⁸); zur Gesinnungs-, Meinungs, Informations- und Pressefreiheit usw.

Hier werden zwei besonders virulent erscheinende Probleme herausgegriffen, die in der vorherrschenden Menschen- und Völkerrechtsliteratur in der BRD überhaupt keine Erwähnung finden: die Wiederbelebung neofaschistischer Tendenzen und die Praxis der Berufsverbote.

1.1 Zum ersteren sind die Symptome bekannt. Fast täglich erfahrbar ist auch die subtile Propagierung eines "gereinigten Faschismus" in den Medien und das Fortwirken der ideologischen Traditionen in den oberen Rängen von Verwaltung, Justiz, Militär und Bildungswesen. Von den 10 000 Beteiligten an den Auschwitzer Massenmorden, die seinerzeit in einer Kartei des damaligen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer erfaßt worden sind, wurden bisher in fünf Prozessen 30 abgeurteilt, nur 5 von ihnen befinden sich noch in Haft.

Eines dürfte unbestreitbar sein: daß die UNO-Charta ebenso wie die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" vom Dezember 1948 eindeutige Dokumente gegen den Faschismus und aus dem siegreichen Kampf gegen ihn entstanden sind²⁹). Bekannt ist auch der große Einfluß, den die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte auf die Beratungen des Parlamentarischen Rates und die Abfassung des Grundrechtsteils des Grundgesetzes gehabt hat. Ob das Londoner Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher vom 8. August 1945, das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945, die Friedensverträge vom Februar 1947 mit Italien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Finnland, sie enthalten alle Vorschriften über das Verbot faschistischer und militaristischer Organisationen zum Schutz gegen die Gefährdung von Grundrechten der Bevölkerung. In den Politischen Grundsätzen des Potsdamer Abkommens heißt es z. B.: "A 3 III: Die nationalsozialistische Partei mit ihren angeschlossenen Gliederungen und Unterorganisationen ist zu vernichten; alle nationalsozialistischen Ämter sind aufzulösen; es sind Sicherheiten dafür zu schaffen, daß sie in keiner Form wieder auferstehen können; jeder nazistischen und militaristischen Betätigung und Propaganda ist vorzubeugen. . . 6.: Alle Mitglieder der nazistischen Partei, welche mehr als nominell an ihrer Tätigkeit teilgenommen haben, und alle anderen Personen, die den allijerten Zielen feindlich gegenüberstehen, sind aus den öffentlichen und halböffentlichen Ämtern und von den verantwortlichen Posten in wichtigen Privatunternehmen zu entfernen. Diese Personen müssen durch Personen ersetzt werden, welche nach ihren politischen und moralischen Eigenschaften fähig erscheinen, an der Entwicklung wahrhaft demokratischer Einrichtungen in Deutschland mitzuwirken."

²⁸⁾ Vgl. H. P. Schneider, Der Verfassungsschutz – Grundordnungshüter, Sicherheitsdienst oder Geheimpolizei?, in: W. D. Narr (Hrsg.), Wir Bürger als Sicherheitsrisiko, Reinbek 1977, S. 93ff., 111.

²⁹⁾ K. J. Partsch, Bekämpfung der rassischen Diskriminierung im Rahmen des Schutzes der Menschenrechte, a.a.O., S. 111ff. Auch Ernst Benda sieht die "1945 vorgefundene historische Situation" als wesentlich für die juristische Interpretation. Gefährdungen der Menschenwürde. Vortrag vor der Rheinisch-Westfällischen Akademie der Wissenschaften 1974, Opladen 1975, S. 15. E. Bahr, Menschenrechte und Profit, in: "Vereinte Nationen", 1/1976, S. 1ff.

Diese Grundsätze des Potsdamer Abkommens sind geltendes Völkerrecht und binden nach zwar umstrittener, aber m. E. richtiger Auffassung die Bundesrepublik Deutschland³⁰).

Die Resolution 2438 (XXIII) der Vereinten Nationen sagt ausdrücklich, daß die Menschenrechtskonventionen nicht zum Schutze "rassistischer oder nazistischer Praktiken und ähnlicher Ideologien" angerufen werden können, "die auf die Vernichtung der in diesen Dokumenten angeführten Rechte" zielen. Sie ruft alle Staaten auf, "Gruppen und Organisationen zu verbieten und zu verfolgen, die rassistische, nazistische oder Apartheidpropaganda betreiben".

Welche Aufmerksamkeit die UNO dem Wiederaufleben des Nationalsozialismus als Gefährdung der Menschenrechte schenkt, machte die Menschenrechtskonferenz von Teheran 1968 deutlich, die sich sehr eindringlich mit der Gefahr des Nationalsozialismus beschäftigte. Auf ihr wurde von Polen und der Ukraine ein Entschließungsentwurf über Maßnahmen gegen den "Nationalsozialismus und rassische Intoleranz" vorgelegt, die sich auf eine Entschließung der Menschenrechtskommission vom 6. März 1968 (15 XXIV) bezog. Sie warnte vor den wiederauftretenden nationalsozialistischen Gruppen und Tätigkeiten (insbesondere der NPD) und forderte eine erneute Verdammung des Nationalsozialismus, Neonazismus und ähnlicher Ideologien sowie deren ständige Beobachtung durch die UNO-Organe³¹). Aufschlußreich auch für heute ist die Einlassung des Vertreters der Bundesrepublik, der die Gefahr schlicht leugnete: "Seit 1945 ist der Nationalsozialismus in unserem Lande tot, aber nun wird da ein schwer faßbares und kaum definierbares Schreckgespenst aufgebaut, das man "Neonazismus" nennt . . . Da der Entschließungsentwurf den "Nationalsozialismus und ähnliche Lehren' in den Mittelpunkt stellt, ist zu erklären, was Nationalsozialismus wirklich war. Ich sage "war", da – wie jeder weiß und ich auch schon sagte – der Nationalsozialismus 1945 bezwungen, völlig in Mißkredit gebracht und völlig ausgelöscht wurde." Sodann zieht er die Register der Totalitarismus-Theorie und identifiziert das "totalitäre System des Nationalsozialismus" mit dem "totalitären System des Stalinismus", unter dem "unsere Brüder in Ostdeutschland jetzt (1968! - d. Verf.) zu leben haben", um dann zu einem Entlastungsangriff auf die Sowjetunion überzugehen: "Vielleicht kommen wir der Antwort näher, wenn wir uns der historischen Tatsache erinnern, daß der Nationalsozialismus 1939 nicht ohne das Einverständnis einer anderen Macht zum Angriff schritt, die ihren Bürgern ebenfalls die Freiheitsrechte vorenthält und dazu neigt, ihre Nachbarn zu beherrschen. "32)

Die UNO ließ sich von der Aufmerksamkeit auf dieses Thema nicht abbringen und publizierte im Rassendiskriminierungsjahr eine Studie des Sonder-

³⁰⁾ Zu den unterschiedlichen Meinungen und Ansichten vgl. G. Stuby, Die Anti-Hitler-Koalition und ihr Weg zum Potsdamer Abkommen, in: Mayer/Stuby (Hrsg.), Die Entstehung des Grundgesetzes, Köln 1977, S. 64 ff. Vgl. ferner M. Ratz, Die Justiz und die Nazis, Frankfurt/M. 1979, S. 9 ff.

³¹⁾ Vgl. K. J. Partsch, a.a.O., S. 133f.

³²⁾ Zit. nach K. J. Partsch, a.a.O., S. 134ff.

berichterstatters Hernán Santa Cruz (Chile), in der – neben der Frage der Behandlung von Eingeborenen und Kapiteln über Südafrika, Rhodesien, Namibia und die portugiesischen Kolonien – auch ein umfangreicher Abschnitt über die Gefahr der Wiederbelebung des Nationalsozialismus enthalten ist³³).

Seit dem 16. Mai 1969 hat die Bundesrepublik alle materiellen Verpflichtungen aus der "Internationalen Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung" vom 21. Dezember 1965³4) übernommen, die sich nicht nur auf die Apartheidpolitik bezieht, sondern auch auf die Diskriminierung ausländischer Arbeitnehmer und das Wiederaufleben des Faschismus als einer besonderen Form des Rassismus. Art. 4 enthält die allgemeine Verurteilung jeglicher Propaganda und Organisationen, die auf Ideen und Theorien der Überlegenheit einer Rasse oder Gruppe von Personen beruhen oder Versuche, Rassenhaß oder Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern. Er verpflichtet alle Mitgliedstaaten, jede organisierte Tätigkeit und andere Propaganda, die Rassendiskriminierung fördert oder dazu anstiftet, unter Strafe zu stellen. Schon der erste Bericht der Bundesregierung an das Komitee für die Beseitigung der Rassendiskriminierung vom 12. August 1970 stieß auf die Kritik verschiedener Komiteemitglieder u. a. wegen unzureichender Ausführungen über den Neonazismus.

Voraussetzung aller Grund- und Menschenrechte ist, daß der Staat alles unternimmt, diese zu erhalten und zu sichern, d. h. auch jede Entwicklung frühzeitig zu unterbinden, an deren Endpunkt die Suspendierung aller Grund- und Menschenrechte absehbar ist - und zwar aus konkreter historischer Erfahrung. Um mit Egon Bahr zu sprechen, der zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember 1975 sagte: "Noch immer führen Verkennung und Mißachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei. Barbarei ist nicht nur anzuklagen als Ergebnis des Tuns, auch Unterlassungen können zu Barbarei führen. "35) Der Zusammenhang von kapitalistischem Gesellschaftssystem und faschistischer politischer Herrschaft, die Latenz autoritärer und faschistischer Gewalt im Krisenverlauf kapitalistischer Wirtschaftsproduktion war den politischen Parteien unmittelbar nach der Niederlage des Faschismus noch sehr gegenwärtig – in der Folgezeit wurde der Zusammenhang systematisch nach und nach verdrängt. Um so wichtiger ist es, an diese Gefährdung immer wieder zu erinnern. Es geht also nicht nur darum, in jedem Einzelfall konkret darauf hinzuweisen, daß z. B. die Nichtauslieferung Kapplers an Italien gegen den im Völkerrecht verankerten Grundsatz verstößt, daß Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher in der Regel in dem Land bestraft werden, in dem sie diese Verbrechen begangen haben, und daß die

³³⁾ Special Study on Racial Discrimination in the Political, Economic, Social and Cultural Spheres 1971 (UN Doc. E/CN 4/Sub. 2/307).

³⁴⁾ Resolution 2106 (XX); im Frühjahr 1979 wurde im Rassendiskriminierungsausschuß der von der Bundesregierung vorgelegte 5. Periodische Staatenbericht diskutiert. Die Mitglieder verlangten insbes. zu folgenden Problemen Auskunft: Möglichkeit eines Verbots der NPD, Beschäftigung und Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer und deren Angehöriger, die Lage der Zigeuner und die Beziehungen zu Südafrika.

³⁵⁾ Menschenrechte und Profit. Rede vor der Gesellschaft der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1975, in: "Vereinte Nationen", 1/1976, S. 1f.

Staaten zu diesem Zweck der Auslieferung zusammenarbeiten sollen, ein Grundsatz, der im Dezember 1973 auf der 28. Sitzung der UNO-Vollversammlung mit der Stimme der Bundesrepublik – obwohl sie sich im Ausschuß noch enthalten hatte – bekräftigt worden ist³6). Es gilt, aus der Unvereinbarkeit der neonazistischen Aktivitäten mit der in der UNO-Charta und der Allgemeinen Menschenrechtserklärung als Grundbedingung aller Menschenrechte normierten Friedenssicherung³7), mit den Verpflichtungen der Bundesrepublik aus dem Potsdamer Abkommen und der Rassendiskriminierungskonvention Konsequenzen zu ziehen, und diesen Aktivitäten mit den vorhandenen administrativen Mitteln entgegenzutreten. Das ist eine Mindestvoraussetzung für die Erhaltung und Ausdehnung der politischen und bürgerlichen Menschenrechte.

1.2 Zum zweiten die Berufsverbotepraxis.

Auch ihre Fakten sind bekannt, selbst wenn sie von seiten der Bundesregierung in ihrem erschreckenden guantitativen Ausmaß heruntergespielt und trotz ihrer demokratiezersetzenden Prozeduren gerechtfertigt werden. Bezüglich der Anzahl der betroffenen Bürger sind nur Schätzungen möglich: ca. 2 bis 3 Mio. Verfassungsschutzüberprüfungen und an die 4500 "Fälle", in denen Bürger aus nachweisbar politischen Gründen den vielfältigsten Diskriminierungen von inquisitorischen Anhörungen über die Verzögerung oder Verweigerung von Einstellungen in den öffentlichen Dienst, Entlassungen, Disziplinarverfahren usw. unterzogen werden³⁸). Wie die unzähligen Anhörungen erwiesen haben, geht es mangels "feindseliger Aktivitäten" (BVerfG) schlicht nur noch um Gesinnung, Meinung, politische Anschauung und wissenschaftliche Theorie. Die Verfassungswidrigkeit dieser Praxis, ihr Verstoß gegen die Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz), Artikel 5 (Meinungs-Forschungs- und Lehrfreiheit), Artikel 8 (Versammlungsfreiheit), Artikel 9 (Vereinigungsfreiheit), Artikel 12 (Freiheit der Berufswahl) und Artikel 21 (Parteienprivileg), ist gegenüber einer blinden, z. T. blindwütigen Administration und offensichtlich tauben Richtern der höchsten Gerichte nachgewiesen worden³⁹). Die Geschichte politischer Verfolgung, in manchen Familien schon in dritter Generation vom Sozialistengesetz 1878 über den Nationalsozialismus, die politische Strafjustiz der 50er Jahre bis zur aktuellen Berufsverbotepolitik, hat bei jenen weder den juristischen noch soziologischen Blick für die Tatsache geschärft, daß sich die Kontinuität antidemokratischer Gewalt nicht nur im Leidensweg der sozialistischen, kommunistischen oder radikal-demokratischen Bürger spiegelt, sondern auch in der bruchlosen Tradition des Beamtentums in Verwaltung und Justiz über mehrere Reiche hin.

³⁶⁾ Resolution 3074 (XXVIII).

³⁷⁾ Die Verklammerung von Friedenssicherung, Selbstbestimmungsrecht der Völker und der Menschenrechte liegt übrigens auch der KSZE-Schlußakte zugrunde.

³⁸⁾ Vgl. etwa "Berufsverbote heute". Eine aktuelle Bestandsaufnahme der Initiative "Weg mit den Berufsverboten", Hamburg 1980.

³⁹⁾ Wortlaut der verfassungswidrigen Januar-Beschlüsse, Köln 1972; Abendroth/Azzola u.a., Schutz oder Beugung der Verfassung? Köln 1976; A. Emmerlich (SPD-MdB), Von (Fall-)Stricken und Schleppnetzen in der Diskussion über Radikale, in: "Frankfurter Rundschau" (FR) v. 8. 8. 1980.

Gerade zur Durchbrechung dieses fatalen Zusammenhangs ist zunächst auf die schon genannten politischen Grundsätze des Potsdamer Abkommens zu verweisen, welche neben der Aufhebung aller nazistischen Gesetze, der Bestrafung der Kriegsverbrecher, der Entfernung aller Nationalsozialisten aus öffentlichen Ämtern (Ziffer 6), die Befreiung des Erziehungswesens von nazistischen Lehrern (Ziffer 7) und Reorganisierung des Gerichtswesens entsprechend den Grundsätzen der Demokratie (Ziffer 8) zur Pflicht erhoben. Allein die Teilnahme dreier ehemals aktiver Nationalsozialisten an den Leitentscheidungen des BVerfG und BVerwG zum Radikalenerlaß ist ein krasser Verstoß gegen geltendes Völkerrecht.

Die Tatsache, daß die Allgemeine Menschenrechtserklärung von 1948 keine die Staaten unmittelbar bindende Wirkung hat, kann aber nicht ihre außerordentlich politische Bedeutung leugnen, die sie für viele neue Verfassungen gehabt und für die Interpretation nationaler Verfassungen auch heute noch hat. Sie erklärt zu Menschenrechten in Art. 18 die Gedanken- und Gewissensfreiheit "sowie die Freiheit, ... seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit und privat, durch Lehre . . . zu bekunden", in Art. 19 die Meinungs- und Informationsfreiheit und Art. 20 die Vereinigungsfreiheit. Da nach Art. 2 jeder Mensch Anspruch auf diese Rechte und Freiheiten hat, "ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach... politischer Überzeugung" und Art. 21 Abs. 2 "jeder Mensch... unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Land" hat, ist klargestellt, daß politische Meinung und Überzeugung kein Kriterium für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern ist. Diese Rechte werden in Art. 18, 19, 20 und 25 c der Internationalen Konvention über bürgerliche und politische Rechte präzisiert. Aus der erwähnten Entstehungsgeschichte der Menschenrechtserklärung und der Internationalen Konventionen können diese Freiheiten allerdings nicht für faschistische und rassistische Überzeugungen gelten, sie würden den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen entgegenstehen, die Art. 29 Abs. 3 meint, der erklärt: ..Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden." Umkehrfrage: Die Mitwirkung der sozialistischen Staaten an der Erklärung und den nachfolgenden Konventionen sollte dennoch den Einsatz der Menschenrechte im antikommunistischen Kampf erlauben?

Dies ist die Konsequenz des Versuchs der Bundesregierung, in ihrem Bericht für die UNO gemäß Art. 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom November 1977 die Reinhaltung des öffentlichen Dienstes von kommunistischen und sozialistischen Beamten mit Art. 25 c des Internationalen Paktes zu rechtfertigen: "Für die Übernahme in den öffentlichen Dienst genügen nicht allein die fachlichen Voraussetzungen . . . der Bewerber (muß) auch die Verfassungsordnung der BRD anerkennen. Wer dafür keine Gewähr bietet – z. B. weil er sich aktiv in verfassungsfeindlichen Organisationen betätigt, kann dementsprechend und im Einklang mit Art. 25 c, Art. 5 Abs. 1 (Schutz vor Mißbrauch und vor Abschaffung der Rechte durch internationale Kontrolle) des Pakts nicht in das Beamtenver-

hältnis übernommen werden. Bewerber, die nicht in den öffentlichen Dienst übernommen werden, unterliegen im übrigen aber keinen beruflichen Beschränkungen. Glaubt ein Bewerber, zu Unrecht abgewiesen worden zu sein, so hat er die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit des ihm erteilten ablehnenden Bescheides im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachprüfen zu lassen'' (S. 56). Fazit: 1. Es gibt keine Berufsverbote. 2. Die "Neutralität" der politischen Justiz als objektiver Garant der Menschenrechte. 3. Der "Verfassungsfeind" jetzt auch als juristische Kategorie des Völkerrechts. 4. Die Abwehr von Kommunisten und Sozialisten wird durch die Menschenrechte gedeckt.

Man könnte dies als Zynismus formalen Rechtsdenkens abtun, wenn es nicht in der Konsequenz dieser Menschenrechtstheorie liegt, bürgerliche Freiheiten mit den Menschenrechten zu identifizieren und den ursprünglich fortschrittlich gegen den Staat gerichteten Status negativus der Freiheiten nun konservativ gegen die neue Gesellschaft zu wenden. Aber es ist ein Unterschied, ob ein im Grundgesetz verankerter Grundrechtsteil substanziell nicht über die Menschenrechtsdeklaration von 1789 hinausgeht oder die Menschenrechtskonventionen mit aktiver Mitarbeit der sozialistischen Länder die individuellen politischen Rechte um kollektive, wirtschaftliche und soziale Rechte erweitern, Abschied von der Freiheit des Eigentums nehmen und demgegenüber die freie Verfügungsgewalt der Völker über ihre natürlichen Ressourcen und Mittel als Menschenrechte normieren.

Das ganze Unverständnis gegenüber diesem Wandel des Völkerrechts wird an einem Beispiel deutlich, das von dem Vertreter der Bundesrepublik im Komitee gegen Rassendiskriminierung, Karl Josef Partsch, stammt: "Wenn sich in der Bundesrepublik zwei Vereinigungen bilden, deren eine für die Apartheidpolitik der südafrikanischen Regierung eintritt, während die andere die afrikanischen Freiheitskämpfer unterstützt, können nach Art. 9 GG beide verboten werden. Die erste, da sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, die andere, weil sie die Beziehungen der Bundesrepublik zu Südafrika und damit die Völkerverständigung belastet. Im Sinne der Konvention wäre nur das erste Verbot. Es wird aber kaum geltend gemacht werden können, die BRD habe sich durch die Ratifizierung der Konvention derart auf ein Primat der Verurteilung der Rassendiskriminierung festgelegt. daß sie eine Vereinigung der Freunde afrikanischer Freiheitskämpfer auch unter Gefährdung ihrer Beziehungen zur Südafrikanischen Union dulden müsse. "40) Abgesehen von der Delikatesse, daß ein deutscher Vertreter im Rassendiskriminierungskomitee die Beziehungen der BRD zur Südafrikanischen Republik mit Völkerverständigung gleichsetzt, ignoriert er die Tatsache, daß über Art. 25 GG zumindest Einzelbestimmungen der Menschenrechtskonventionen als allgemeine Regeln des Völkerrechts "Bestandteile des Bundesrechts" sind4) und damit für die Interpretation der Grundrechte

⁴⁰⁾ K. J. Partsch, a.a.O., S. 141f.

⁴¹⁾ Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, Art. 1 II, Randnummer 56ff., Anmerkung 6.

Bedeutung gewinnen. Rechtsprechung und Lehre gehen zwar davon aus, daß die Art. 1, 18, 19, 23 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und Art. 21 Abs. 2 der Konvention keine "allgemeine Regeln des Völkerrechts" seien, und wenn doch, auf keinen Fall mit Verfassungsrang, da sie "deutlich (nur) programmatischen Charakter" trügen. Die Begründung ist nicht allzu überzeugend, die Absicht dagegen durchsichtig, den demokratischen, völkerumspannenden und in die Zukunft weisenden Gehalt der Menschenrechte von der Verfassungswirklichkeit fernzuhalten⁴²).

Um die in der Frage der politischen Gesinnungs-, Meinungs-, Informations- und Organisationsfreiheit nie schwankende Zielsetzung einer umfassenden Menschenrechtskonzeption der Vereinten Nationen zu dokumentieren, gegen die sich die Berufsverbotspraxis stellt, sei schließlich noch auf die Konvention Nr. 111 der International Labour Organisation (ILO) über das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom Juni 1958 verwiesen. Art. 1 bezeichnet als Diskriminierung "Jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund . . . der politischen Meinung . . . vorgenommen wird und die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten und Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen" (Art. 1).

Der Normgehalt der Internationalen Menschenrechtskonzeption ist somit zweifelsfrei. Er kann das Spannungsverhältnis zwischen öffentlichem Dienst, Verfassungstreue, Gesinnungs- und Meinungsfreiheit sowie Parteienprivileg allein in Richtung der Abwehr faschistischer, rassistischer und neokolonialistischer Bestrebungen lösen, nicht aber zur Abwehr sozialistischer und kommunistischer Ideologie mißbraucht werden.

2. Wirtschaftliche und soziale Rechte

Begegnen wir der bundesdeutschen Verfassungswirklichkeit mit den bürgerlichen und politischen Rechten gleichsam auf eigenem Terrain des Grundgesetzes, zeigt sich der Rückstand der Grundrechte bei den wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechten sehr deutlich. Darüber vermag weder der Hinweis auf die Sozialstaatsklausel des Art. 20 GG, die "die Grundzüge aller sozialen Menschenrechte" enthalte"), hinwegzuhelfen, noch die Meinung, daß der gegenwärtige Stand unserer Rechtsordnung den Anforderungen des Wirtschafts- und Sozialpaktes genüge, und insofern keine Verpflichtung zu weiteren Aktivitäten des Gesetzgebers bestehe⁴⁵). Einerseits bringt

⁴²⁾ BVerwG v. 22. 4. 1977, AZ VII C 17.74, Urteilsausfertigung, S. 31, in: BVerwG E 47/365 ff. 378.

⁴³⁾ Bezeichnend ist der Begründungsbeschluß des BVerwG: "Da das Grundgesetz nach dem vorher Dargelegten nicht verletzt wurde, konnte daher auch die Menschenrechtsdeklaration nicht verletzt sein." E 47/378. Selbstverständlich ist, daß über Art. 25 GG kein Interventionsrecht begründet werden kann.

⁴⁴⁾ So J. Soder, Der Grundrechtskatalog der Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen als innerdeutsches Recht, in: "Vereinte Nationen", 3/1968, S. $70\,\mathrm{ff.}$, 4/68, S. $114\,\mathrm{ff.}$

⁴⁵⁾ So R. Echterhölter, Der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in: "Betriebsberater", 1975, S. 1597. Die Bundesregierung hat bisher zwei Berichte zum Pakt vorgelegt. Zu Art. 6 u. 9 im Jahre 1977 und zu Art. 10 u. 12 im Jahre 1979. Vgl. R. Echterhölter, Schritte zur Verwirklichung der sozialen Menschenrechte, in: "Vereinte Nationen", 2/1980, S. 37 ff.

man diesen Rechten ein systembedingtes Mißtrauen entgegen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß etwa das Recht auf Arbeit nicht eine Erfindung der Arbeiterbewegung ist, sondern schon von Turgot in dem Edikt Ludwig XVI., welches das Zunftwesen aufhob, gefordert worden ist. Andererseits scheut man sich nicht vor der Forderung, den Schutz gegen Dumping-Importe in die Grundrechte einzubeziehen. Auf der schon erwähnten Konferenz der Europäischen Parlamentspräsidenten im Juni 1977 in Wien regte der französische Parlamentspräsident Faure an, daß sich die Europäer unter Berufung auf die Menschenrechte gegen die unfairen Vorteile gewisser Staaten im internationelen Handel wehren müssen.

2.1 Wahrlich überflüssig wäre die ganze Diskussion, wenn wir uns in dem goldenen Zeitalter von Egon Bahr befänden, wie dieser es in seiner Rede zum Menschenrechtstag am 10. Dezember 1975 umriß: "Die Menschenrechte sind in unserem Grundgesetz verankert; der Staat ist verpflichtet, sie zu schützen. Wir haben uns die materiellen Voraussetzungen für ihre Verwirklichung erwirtschaftet: Eine funktionierende Wirtschaft sichert soziale Leistungen, sie wiederum sind Voraussetzung für höhere Menschenrechte. Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanzieren gemeinsam Sozialleistungen. Wer in unserer Gesellschaft arbeitet, sorgt für den Unterhalt der Alten, der Armen und der Jungen. Unser Gesellschaftssystem kann Freiheiten garantieren, weil es soziale Sicherheit gibt. Es gibt soziale Sicherheit, weil wir ein funktionierendes Wirtschaftssystem haben. Unser Wirtschaftssystem arbeitet mit Kapital, Arbeitskraft, Wissen und Rohstoffen. Wir haben den gemeinsam erwirtschafteten Profit angelegt, um eine höhere Lebensqualität zu erreichen, um mehr Menschenrechte zu verwirklichen. Die Starken tragen dabei die Schwachen mit. Die Forderung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geht dahin, dies global zu tun, Profit und Menschenrechte global zu teilen und zu verwirklichen⁴⁶).

Was ist mit den 2 Mio. Haushalten mit 5,8 Mio. Personen, deren Netto-Einkommen 1974 nach der Studie des damaligen Sozialministers von Rheinland-Pfalz, Heiner Geißler, noch unter dem Sozialhilfesatz liegen? Da sie ihren Sozialhilfeanspruch nicht geltend machen, erscheinen sie gar nicht erst in der Sozialhilfestatistik. Zählt man die 2,04 Mio. registrierten Sozialhilfeempfänger (1975) hinzu, so kommt man auf 7,84 Mio. arme Menschen in der Bundesrepublik. Und diese Armen nehmen an Zahl zu, wie die ansteigenden Zahlen von Sozialhilfeempfängern (1969 1,5 Mio., 1976 2 Mio.) beweisen. Ist für diese Menschen das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 9) gewährleistet?

Die Einkommensverteilung zeigt für die Zeit von 1950–1975 einen gleichbleibenden Anteil der Netto-Einkommen der Lohnabhängigen von 45% am Gesamteinkommen, ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung hat sich jedoch von 68,5 auf 81% erhöht. 1962 erhielten von den Arbeitern 25,3% weniger als

⁴⁶⁾ E. Bahr, Menschenrechte und Profit, a.a.O., S. 2. Vgl. demgegenüber die Einschätzung der Menschenrechte in der DDR durch die Bundesregierung in der Antwort auf die Große Anfrage der CDU/CSU v. 20. 9. 1979, in: Drucksache 8/3188.

300 DM monatliches Netto-Einkommen und keiner über 1200 DM: 1970 erhielten 25,6% weniger als 600 DM, 2,7% mehr als 1200 DM und 0,1% kamen auf über 1800 DM⁴⁷). Art. 11 der Konvention garantiert das Recht auf angemessenen Lebensstandard sowie stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Eine Verankerung dieser sozialen Menschenrechte im Grundgesetz würde die Situation nicht verändern, sie bilden Programmsätze, die jedoch mit den derzeitigen Mitteln der Wirtschafts- und Sozialpolitik erfüllbar wären – anders als bei dem Recht auf Arbeit. Diesem Menschenrecht hat das kapitalistische Gesellschaftssystem wenig zu bieten, nicht einmal zutreffende Informationen über den tatsächlichen Stand der Arbeitslosigkeit. Unter Hinzurechnung von arbeitslosen verheirateten Frauen, Berufsanfängern, Schulabgängern, ehemals Selbständigen, vorgezogenen Rentnern, abgeschobenen oder freiwillig zurückgekehrten Ausländern, Umschülern etc., die alle nicht in der offiziellen Statistik enthalten sind, kann man davon ausgehen, daß die tatsächliche Arbeitslosenzahl fast doppelt so hoch ist, wie offiziell angegeben⁴⁸):

	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
registrierte Arbeitslose*)	273	582	1074	1060	1030	993	880
Arbeitslose insgesamt*)	524	925	1792	2072	1918	1557	1429

^{*)} In Tausend.

Zu der durch zyklische Überproduktionskrisen konjunkturell bedingten Arbeitslosigkeit sind gerade in den letzten Jahren überzyklische Tendenzen hinzugekommen, die zu einer strukturellen Dauerarbeitslosigkeit großen Ausmaßes führt. Im wesentlichen sind es die durch Rationalisierung langfristig steigende Kapitalintensität und die Konzentration der Wirtschaft, die in zunehmendem Maße Arbeitsplätze vernichten⁴⁹). Es hat sich zudem erwiesen, daß das vom Sachverständigenrat vorgeschlagene und von der Bundesregierung im wesentlichen akzeptierte Konzept der Umverteilung der Löhne und Gehälter zugunsten der Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen sowie die Reduzierung der sozialstaatlichen Leistungen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit nicht beitragen kann. So sicher jedoch eine autonome Beschäftigungspolitik den Umfang der Arbeitslosigkeit eindämmen und die Auswirkungen auf die Bevölkerung mildern könnte, so wenig ist sie in der Lage, dieses notwendige Grundübel eines kapitalistischen Wirtschaftssystems zu beseitigen. Eine konsequente Beachtung des Rechts auf Arbeit müßte auf die grundlegende Veränderung des herrschenden Wirt-

⁴⁷⁾ Zahlen nach Blank/Brauns/Fangmann/Uesseler, Wohin treibt der Rechtsstaat?, Köln 1977, S. 206.

⁴⁸⁾ Vgl. Goldberg/Güther/Jung, Arbeitslosigkeit, Frankfurt/M. 1977, S. 24. J. Goldberg, Arbeitszeit und Beschäftigung, in: "Blätter", 1/1980, S. 105. Die Gesamtzahlen von 1978 und 1979 berücksichtigen nicht die Abnahme der ausländischen Arbeitskräfte und die Umschüler.

⁴⁹⁾ Vgl. Uherek/Zerdick/Schui/Hickel, Vorschläge zur Beendigung der Massenarbeitslosigkeit, in: "Blätter", 5/1977.

schaftssystems zielen – diese Erkenntnis war der entscheidende Grund für den Parlamentarischen Rat, das Recht seinerzeit nicht in den Grundrechtsteil mit zu übernehmen. Angesichts der Tatsache, daß diese Veränderung derzeit wohl kaum auf der Tagesordnung steht, ist die Berufung auf dieses Menschenrecht aber weder illusionär noch wertlos. Gegenwärtig geht es um die Verbesserung der Lage der Arbeitslosen, eine Verkürzung der Arbeitszeit, die Bestandssicherung von Arbeitsplätzen, die Verpflichtung der Bundesregierung und der Arbeitsämter auf eine autonome Beschäftigungspolitik, staatliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen; alles Forderungen, die zumindest innerhalb der Bestimmung des Art. 2 des Wirtschafts- und Sozialpaktes liegen, daß "jeder Vertragsstaat . . . sich verpflichtet . . ., entsprechend allen seinen Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die unbeschränkte Ausübung der in diesem Pakt anerkannten Rechte sicherzustellen".

2.2 Zum Schluß das für die Bundesrepublik aktuelle Problem der Aufrechterhaltung von Kolonialismus und Rassismus. Der Zusammenhang mit den Menschenrechten ist von den Vereinten Nationen bereits frühzetig deutlich gemacht worden. Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind unabhängig davon, ob diese Verbrechen im Krieg oder im Frieden begangen werden⁵⁰). Und der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit umfaßt ausdrücklich auch Verletzungen der wirtschaftlichen und politischen Rechte der einheimischen Bevölkerung und die Apartheidpolitik⁵¹). In der "Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker" vom 14. Dezember 1960 wird die Aufrechterhaltung fremder Herrschaft und des Kolonialismus als Verletzung der UN-Charta und der allgemeinen Menschenrechtserklärung verurteilt⁵²). Im Jahr der Verabschiedung der beiden Menschenrechtskonventionen erklärte der Dekolonisierungsausschuß der UNO, "daß die Fortsetzung des Kolonialismus eine Bedrohung für den internationalen Frieden und die Sicherheit darstellt und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist⁵³). Diese in den verschiedensten Resolutionen immer wieder bestätigte Haltung der Vereinten Nationen⁵⁴) richtet sich nicht allein gegen die übriggebliebenen Formen offener Kolonialherrschaft, sondern ebenso gegen die vielfältigen Formen nachkolonialer Abhängigkeit und Ausbeutung. Darauf zielt vor allem der in beiden Menschenrechtsdeklarationen identische Artikel 1, der sagt: "Alle Völker können für ihre Zwecke frei über ihre Naturreichtümer und nationa-

⁵⁰⁾ Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948, Resolution A/260 (III) Art. I; Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Resolution A/2193 (XXIII); gegen die Stimmen u. a. von den USA, Großbritannien, Portugal und der Südafrikanischen Republik angenommen.

⁵¹⁾ UNO-Resolution Nr. 2184 (XXI), 2201 (XXI), 2391 (XXIII).

⁵²⁾ Resolution A/1514 (XV).

⁵³⁾ Autoren-Kollektiv, Völkerrecht I, S. 326.

⁵⁴⁾ Vgl. Das Aktionsprogramm für vollständige Erfüllung der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker vom 12. Oktober 1970, Resolution A/2621 (XXV); Resolutionen A/2908, 2909, 2910, 2911 (XXVII).

Menschenrechte in der Bundesrepublik (II)

len Hilfsquellen verfügen, unbeschadet der Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des Prinzips des gegenseitigen Wirkens und aus dem Völkerrecht erwachsen. Auf keinen Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden." Die Konventionen nehmen mit diesem Artikel eindeutigen Bezug auf eine frühere "Resolution über die dauerhafte Souveränität über die Naturschätze" vom 14. Dezember 1962⁵⁵) und unterstreichen damit ihren eindeutig antikolonialistisch und antiimperialistischen Charakter.

Wie subtil und geschickt neokoloniale Abhängigkeitsverhältnisse geknüpft werden können, machte der Vorschlag des EG-Kommissars für Entwicklungshilfe, Claude Cheysson, deutlich. Nach ihm sollte in das zweite Lomé-Abkommen zwischen der EG und 57 afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten eine Menschenrechtsklausel eingebaut werden⁵⁶).

Es fällt schwer, solchen humanitären Forderungen entgegenzutreten, wenn sich hinter ihnen nicht eine ganz eindeutige Variante der sog. humanitären Intervention verbirgt, der es weniger um Menschenrechte als um einen Mechanismus geht, in die Souveränität der Staaten eingreifen zu können, wenn bestimmte Freiheiten wie die der Privatinvestitionen oder des Gewinnrücktransfers beschnitten werden sollen. Dieser Verdacht wird bestätigt, wenn Cheysson gleichzeitig vorschlägt, diesen Ländern Industrialisierungsvorhaben "auszureden", die in Konkurrenz zu sog. sensiblen Industriezweigen der EG-Staaten treten könnten. Hier kommt der Neokolonialismus im Menschenrechtspelz daher.

Trotz aller öffentlichen Bekenntnisse gegen Rassendiskriminierung⁵⁷), für Menschenrechte und Solidarität mit den sog. Entwicklungsländern, muß man heute feststellen, daß die Bundesrepublik ein Staat ist, der einen Hauptbeitrag zur Schaffung neokolonialer Abhängigkeiten leistet.

Das macht sich nicht nur deutlich an dem massiven Widerstand, den die Bundesregierung seit 1975 in den Vereinten Nationen den Forderungen der Entwicklungsländer nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung in der Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten⁵⁸) und 1976 den Forderungen nach Indexierung der Rohstoffpreise, Einrichtung von buffer stocks, Nationalisierung der Naturschätze in dem Integrierten Rohstoffprogramm der Welthandelskonferenz (UNCTAD) aus Furcht vor "dirigistischen Tendenzen" entgegengesetzt hat, sondern auch in ihrem zwiespältigen Verhalten gegenüber dem südlichen Arika und Chile, um nur die markantesten Beispiele zu wählen.

Das südafrikanische Apartheid-System steht neben der zionistischen Expansionspolitik Israels und der Militärdiktatur Chiles am häufigsten auf der Liste der Verurteilungen durch die diversen UN-Organisationen.

⁵⁵⁾ Resolution A/1803 (XVIII).

⁵⁶⁾ FR v. 1. 3. 1978; E. Czaya, Der Kompromiß von Lomé II, in: "IPW-Berichte", 3/1980, S. 50ff.

⁵⁷⁾ So R. v. Wechmar im März 1977 in der Debatte des UN-Sicherheitsrats.

⁵⁸⁾ Resolution Nr. 3201 (XXIX) vom 12. 12. 1974.

Die Bundesregierung konnte bisher nicht dem "Internationalen Abkommen über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid"⁵⁹) beitreten, sie stimmte sogar gegen die Resolution der Generalversammlung vom 16. Dezember 1974 über "Die Politik der Apartheid von Südafrika"⁶⁰), die mit 95 Ja- gegen 13 Nein-Stimmen bei 14 Enthaltungen angenommen wurde. Mehrmals schloß sie sich den USA in ihrem Veto gegen Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika an.

Auch die Bemühungen der ECOSOC-Kommission für Transnationale Unternehmen stoßen bei der Bundesregierung auf keine Zustimmung. Auf ihrer zweiten Tagung im Frühjahr 1977 beschäftigte sie sich mit dem Recht der Völker im südlichen Afrika auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und der Nutzung ihrer Naturschätze, welches durch die multinationalen Gesellschaften beeinträchtigt werde. Gegen die Stimmen Frankreichs, Großbritannien, der USA und der BRD wurde eine Resolution angenommen, nach der die transnationalen Gesellschaften ab sofort von allen weiteren Investitionen im südlichen Afrika absehen, sich nach und nach aus der Region zurückziehen und ihre Zusammenarbeit mit den dortigen rassistischen Minderheitsregimen einstellen sollen. Gewiß, das stößt ins Herz der Exportstrategie der deutschen Konzerne, weil dadurch potentiell in gleicher Weise ihre Verbindungen nach Brasilien, Chile und Argentinien gefährdet sind. Die Frage bleibt allerdings, ob der Vertreter der Bundesrepublik seine Ablehnung damit begründen mußte, daß, "das Regime von Südafrika weder illegal noch kolonialer Natur" sei⁶¹). Ein halbes Jahr vorher hatte die Generalversammlung über "Die Lage in Südafrika" erklärt, "daß das rassistische Regime von Südafrika rechtswidrig ist und kein Recht hat, das Volk von Südafrika zu vertreten". Sie bezeichnete die von der OAU anerkannten Befreiungsbewegungen ANC und PACA (Pan Africanist Congress of Azania) als .. die wahren Vertreter der überwältigenden Mehrheit des südafrikanischen Volkes" und bekräftigte die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unterdrückten Völker und seiner Befreiungsbewegungen "mit allen verfügbaren Mitteln um die Machtergreifung durch das Volk"62). Während dieser Sitzungen im November/ Dezember 1976 wie auch im Dezember 1978 wurde die BRD neben Frankreich, Großbritannien und den USA wiederholt wegen Kollaboration auf wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet mit der RSA verurteilt62).

Kommentar aus dem abgrundtiefen Menschenrechtsfundus des Verfassungsrechtlers Kriele: "Nachdem uns nun die Gefahr der Isolierung in Afrika und den Vereinten Nationen zu einem Frontwechsel gezwungen hat, droht uns derselbe 'Pragmatismus' in die entsprechende Gefahr mit umgekehrten Vorzeichen zu führen. Er empfiehlt uns nun, daß wir uns auf die Seite der leninistisch orientierten 'Befreiungsbewegungen' schlagen und die Chancen einer Verfassungslösung, zumindest für Namibia, verspielen. Natürlich wer-

⁵⁹⁾ Resolution Nr. 3068 (XXVIII) und Resolution 3324 (XXIX).

^{61) &}quot;Vereinte Nationen", 3/1977, S. 94.

^{62) &}quot;Vereinte Nationen", 2/1977, S. 56; 2/79 S. 65.

den die Leninisten voraussichtlich siegen, wenn selbst die westlichen Demokratien sie unterstützten und die afrikanischen Demokraten in ihrem Kampf um eine Verfassung der Menschenrechte im Stich lassen. "63) Antikommunismus und Profitinteressen sind nicht notwendig zwei Seiten einer Medaille, mit beiden zusammen kommt man jedoch langfristig in die größten Schwierigkeiten. Die BRD ist Handelspartner Nr. 1 der Repubik Südafrika und hinter Großbritannien der zweitgrößte Kapitalexporteur. Es werden Waffen über Umwege in die RSA transportiert und die nukleare Zusammenarbeit vergeblich versucht, zu verschleiern – dies hat mit der Verwirklichung der Menschenrechte nichts zu tun, sondern unterstützt ein international geächtetes Regime.

Die Haltung der Bundesregierung zu Chile ist nicht anders zu charakterisieren. In ihr offenbart sich in gleicher Weise die Widersprüchlichkeit der staatsmonopolistischen Verfassung.

Enthielt sich die Bundesregierung 1976 bei der Verurteilung Chiles wegen "flagranter und andauernder Verletzung der Menschenrechte" durch die 31. Generalversammlung der Stimme⁶⁴), stimmte sie 1977 einer Chileresolution der Menschenrechtskommission zu, in der "die tiefe Empörung . . . über die ständigen und flagranten Menschenrechtsverletzungen . . ., insbesondere die institutionalisierte Folter . . ." ausgedrückt wird⁶⁵). Einfluß auf die wachsenden ökonomischen Beziehungen zwischen Chile und bundesdeutschen Unternehmen hat dies jedoch nicht gehabt⁶⁶). Nicht nur Handel, Kapital- und Waffenexport entwickeln sich weiter, auch eine nukleare Zusammenarbeit bahnt sich an⁶⁷).

Die von der Bundesregierung wieder bemühten Argumente, daß Handel nichts mit Politik zu tun hätte, und man den Konzernen nicht ihre Auslandsinvestitionen vorschreiben oder verbieten könnte, verlieren sofort an Glaubwürdigkeit, wenn man sich die staatlichen Umschuldungsverhandlungen und Kreditpolitik ansieht. Trotz massiver internationaler Proteste, die Großbritanien, Holland, Belgien und die skandinavischen Länder 1976 zur Einstellung weiterer Umschuldungsverhandlungen bewogen, setzten die USA, Frankreich und die BRD diese fort. Im Oktober 1976 vereinbarte die Bundesregierung ein Zahlungsmoratorium für 65,3 Mio. DM mit Chile, bei 4,5% Kreditzinsen und 7,75% für Handelsschulden De Hermes-Kreditversicherungs AG vergibt im Auftrag der Bundesregierung Exportgarantiekredite. Zur Zeit der Unidad Popular unter Allende verfügte sie eine Kreditsperre für Geschäfte, die 250 000 DM überstiegen. 1976 erhöhte die Bundesregierung die Hermes-Kreditgarantien für Geschäfte bis zu einem Wert von 1 Mio. DM mit einer Laufzeit von 180 Tagen.

^{63) &}quot;Die Zeit", a.a.O.

⁶⁴⁾ Resolution vom 16. 12. 1976, 124 (XXXI).

⁶⁵⁾ Resolution vom 9. 3. 1977, 9 (XXXIII).

⁶⁶⁾ W. Huismann, Die Beziehungen der BRD zum Chile Pinochets, in: "Anti-imperialistisches Informations-bulletin", Sonderdruck Nr. 2, 1977, S. 17ff.

⁶⁷⁾ Vgl. "Chile-Nachrichten", Berlin (West), Nr. 33, S. 71 und Nr. 34, S. 44.

⁶⁸⁾ Huismann, a.a.O., S. 22.

Ob Südafrika, Chile, Brasilien, Argentinien oder Indonesien, der Exportdrang der Konzerne ist angesichts der enger werdenden Reproduktionsbedingungen in der BRD zwangsläufig. Die Exportstrategie zielt auf entwicklungsfähige Märkte mit Rohstoffen und disziplinierter Arbeitskraft, auf letztere vor allem. Dabei werden faschistische, rassistische, neokolonialistische Regime in Kauf genommen, ja bevorzugt, wie die Exportstatistiken beweisen. Die Exkulpation der Bundesregierung mit ihrer Ohnmacht gegenüber Handel und Konzernen steht auf tönernen Füßen⁶⁹) – diese Politik nimmt teil an den gravierendsten Menschenrechtsverletzungen in der Welt.

69) Dies wird zumindest im internationalen Verkehr immer schwieriger, da der Grundsatz der Verantwortlichkeit der Staaten für Akte, die von ihren Staatsangehörigen ausgehen, sich völkerrechtlich immer mehr präzisiert und durchsetzt. Vgl. B. Graeffrath, Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten – ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung des Völkerrechts, in: "Neue Justiz", 6/1980, S. 252f.

Soziologie in der Bundesrepublik

Anmerkungen zum 20. Deutschen Soziologentag

Von Josef Hülsdünker und Rolf Schellhase

Der eben zu Ende gegangene 20. Deutsche Soziologentag, der vom 16. bis 19. September 1980 in Bremen stattfand, bietet eine aktuelle Gelegenheit für die Frage nach der gesellschaftlichen Bedeutung von Sozialwissenschaften und Soziologie, ob und in welcher Weise die Soziologen der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) Probleme der Gesellschaft der BRD bzw. der in ihr lebenden und arbeitenden Menschen und unterschiedlichen Interessengruppen aufnehmen, welche Interessen sie dabei verfolgen und wie es um die Bemühungen und Chancen zur Entwicklung einer arbeitnehmerorientierten Soziologie bestellt ist.

Unbestritten ist, daß die Bedeutung der Wissenschaften für den Erhalt, die Steuerung und Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses erheblich ist und ständig zunimmt. In diesem Prozeß der Verwissenschaftlichung der Gesellschaft, der einhergeht mit der zunehmenden Subsumption der Wissenschaft unter gesellschaftliche Interessen und Ziele, scheint auch die Soziologie tendenziell an Bedeutung zu gewinnen.

Wenngleich Bernal 1954 noch feststellte, daß die Sozialwissenschaften nicht mehr als "schönes, aber unnützes Gerede" und noch lange nicht so unentbehrlich seien wie die Natur- und Ingenieurwissenschaften"), und 20 Jahre

¹⁾ Vgl. J. B. Bernal, Sozialgeschichte der Wissenschaften, 4 Bde., Reinbek 1978, S. 945 f.